

**§5**

Die Absätze 3 und 4 des §33 erhalten folgende Fassung:

„(3) Bei der Berechnung von Vertragsstrafen sind folgende Preise für die Berechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes zugrunde zu legen:

	Erzeugerpreis M/dt
Schlachtschweine	505,—
Schlachtrinder	490,—
Schlachtschafe	400,—
Schlachtziegen	200,—
	Industrieabgabepreis M/dt
Schweinehälften	490,—
Rinderviertel	690,—

Im übrigen gelten die entsprechenden Preise für die Berechnung von Vertragsstrafen.

(4) Bei Nichtkennzeichnung oder nicht ordnungsgemäßer Kennzeichnung sind vom Lieferer nachstehende Preissanktionen zu zahlen:

je Schlacht tier	5,— M
je Schweinehälfte	2,50 M
je Rinderviertel	2,— M

Bei der Lieferung von Schlacht tieren mit Hautparasitenbefall und sonstigen Häuteschäden sind folgende Preisabschläge je Tier vorzunehmen:

bei Kälbern und Schweinen	5,— M
bei Bullen, Ochsen, Kühen und Färsen ■	12,—M.“

**§ 6**

Die Anordnung wird durch folgenden § 32 a ergänzt:

## „§ 32 a

Werden Schlacht tieren (Schweine, Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen) von Erzeugern geliefert, die nicht unter den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) fallen, so gelten auch für diese Lieferbeziehungen die Bestimmungen dieser Anordnung. Die Bestimmungen über die Berechnung und Zahlung von Vertragsstrafen sind in den Lieferbeziehungen mit diesen Erzeugern nicht anzuwenden.“

**§7**

Im §2 Abs. 1 der Anordnung ist anstelle „RLN der Bezirke und Kreise“ zu setzen „Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft“ und im § 9 Abs. 1 ist anstelle „Das Staatliche Komitee für Einkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ zu setzen „Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft“.

**§8**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Abschnitt I der Anlage 1 zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II Nr. 63 S. 452);
- Anordnung Nr. 3 vom 31. Oktober 1966 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II Nr. 123 S. 785);
- Abschnitt II der Anordnung vom 14. Dezember 1966 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Erzeugnisse — Schlacht tieren, Schlacht geflügel, Hühnereier, Kaninchen und Bienenhonig — (GBl. II 1967 Nr. 5 S. 29).

Berlin, den 21. März 1977

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
K u h r i g**

**Anordnung**

**über die Inkraftsetzung und Herausgabe  
von speziellen Kalkulationsrichtlinien  
für das Verkehrswesen**

**vom 21. März 1977**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Für das Verkehrswesen gelten die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien.

**§ 2**

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Verkehrswesens sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

**§3**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen (GBl. I Nr. 33 S. 348),
- Anordnung Nr. 2 vom 19. Februar 1974 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen (GBl. I Nr. 14 S. 131).

Berlin, den 21. März 1977

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Spezielle Kalkulationsrichtlinien  
des Verkehrswesens**

Preiskoordinierungsorgan Ministerium für Verkehrswesen,  
Tarifamt

Dienstsitz: 102 Berlin, Alexanderplatz 5, Haus des Reisens

Postanschrift: 1086 Berlin, Voßstr. 33

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die Verkehrsleistungen des Bereiches Eisenbahntransport der DR, die nach Tarifen berechnet werden
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die sonstigen Leistungen des Bereiches Eisenbahntransport der DR
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Umschlagleistungen Schiene/Straße sowie für sonstige Leistungen, die im Rahmen der Umschlagprozesse anfallen.

Preiskoordinierungsorgan Ministerium für Verkehrswesen,  
Hauptverwaltung des Kraftverkehrs

Dienstsitz: 1086 Berlin, Krausenstr. 17/20

Postanschrift: 1086 Berlin, Voßstr. 33

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen

\* — Kalkulationsrichtlinie Kraftverkehr —

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen und Traktoren.